



## Anmeldung

### 1. Anmeldung der Vereinsmitglieder

Im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen sind unter „Athleten/Starter/Jugendliche und Schüler“ sowohl Frauen als auch Männer zu verstehen.

- (1) Sportausübende Mitglieder und Funktionäre der Vereine sind dem ÖGV namentlich zu melden.
- (2) Für die Anmeldung ist das Anmeldeformular ausgefüllt und vom Verein bestätigt dem ÖGV vorzulegen. Für die Richtigkeit der Personalangaben haftet die Vereinsleitung.
- (3) Sportausübende Mitglieder der Vereine bis zum Jahrgang der 13-Jährigen erhalten eine Identitätskarte ausgestellt. Die Karte wird über Ansuchen der Vereine (Vorlage einer guten Kopie eines konventionellen Schülerscheines oder des eigens dafür vorgesehenen Anmeldescheines mit Foto und Unterschrift des Erziehungsberechtigten) ausgestellt und an die Vereine retourniert. Der Anmeldeschein hat zu enthalten: Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Adresse, Verein und die Zustimmungserklärung eines Erziehungsberechtigten für die Sportausübung. Mit der ÖGV-Bestätigung auf der Identitätskarte ist das Startrecht unter Vorweis derselben bei allen Konkurrenzen für bis 13-Jährige gegeben.
- (4) Sportausübende Mitglieder ab dem Jahrgang der 14-Jährigen erhalten einen Sportpass ausgestellt. Der Sportpass wird über Ansuchen der Vereine vom ÖGV ausgestellt. Das Ansuchen hat zu enthalten bzw. folgende Unterlagen sind beizubringen:
  - a. Vorlage einer Fotokopie der Geburtsurkunde.
  - b. 1 Passbild
  - c. Vorlage einer ärztlichen Tauglichkeitsbescheinigung, die nicht älter als 3 Monate sein darf.
  - d. Bezahlung der vom ÖGV festgelegten Anmelde- und Lizenzgebühr. Bei der Anmeldung von Mitgliedern, die das 17. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist das schriftliche Einverständnis des Erziehungsberechtigten beizufügen.
- (5) Für Athleten, die das 17. Lebensjahr nicht vollendet haben, gilt eine Probezeit von 6 Monaten, die mit dem ÖGV-Anmeldedatum (Datum der Sportpassausstellung) zu laufen beginnt. Innerhalb dieser 6 Monate kann mit einer schriftlichen Erklärung des Erziehungsberechtigten der Verein gewechselt werden. Ein solcher Wechsel kann jedoch nur einmal vollzogen werden und unterliegt nicht den Übertrittsbestimmungen.
- (6) Für Athleten mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft welche Österreichern gleichgestellt sind gelten die allgemeinen Anmelde- und Übertrittsbestimmungen.
- (7) AthletInnen die drei volle Kalenderjahre nicht bei einem Gewichtheberverein gestartet sind, dürfen auch außerhalb der Übertrittszeit bei einem anderen Verein angemeldet und in der laufenden Meisterschaft eingesetzt werden. Sie werden wie Neuanmeldungen behandelt.
- (8) Als Anmeldetag für sportausübende Mitglieder der Vereine gilt jeweils das ÖGV-Eingangsdatum.

### 2. Anmeldung und Regeln für Nicht-Österreichische Staatsbürger

- (1) Athleten, die nicht im Besitze der österreichischen Staatsbürgerschaft sind, können im ÖGV nur dann ein Startrecht erhalten, wenn sie ein uneingeschränktes Startrecht im internationalen Gewichtheberverband besitzen. Für die Dauer einer internationalen Sperre ruht auch im ÖGV das Startrecht.
- (2) Athleten, die nicht im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sind werden österreichischen Athleten gleichgestellt, sobald sie 12 Monate hindurch ihren Hauptwohnsitz in Österreich begründen.
- (3) Athleten die nicht im Besitze der österreichischen Staatsbürgerschaft sind werden sofort bei der Anmeldung österreichischen Athleten gleichgestellt, wenn sie einen Studienerfolgsnachweis von mindestens 16 ECTS an einer österreichischen Universität oder Fachhochschule vorlegen. Eine Hauptwohnsitzmeldung ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (4) Schüler und Jugendliche bis U17 und Anfänger jeden Alters sind ebenso sofort bei der Anmeldung Österreichern gleich gestellt.
- (5) Diese Gleichstellung berechtigt zur Teilnahme an allen österreichischen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, ausgenommen bei den Staatseinzelsmeisterschaften.
- (6) Für die Aufstellung von Rekorden von Athleten die keine österreichische Staatsbürgerschaft haben, gelten die Regelungen in Punkt 20 dieser Wettkampfbestimmungen.

### 3. Anmeldung der Vereine

- (1) Die Aufnahme der Vereine wird grundsätzlich durch die Festlegung des §5, Absatz 1-3, der Satzungen geregelt.
- (2) Für die vom zuständigen Landesverband beantragte Aufnahme der Vereine sind erforderlich:
  - a. Vorlage des ausgefüllten ÖGV-Vordruckes.
  - b. Erklärung der Vereinsleitung, dass sich der Verein zu den Satzungen, Grundsätzen und Bestimmungen des ÖGV bekennt.



- c. Vorlage der behördlich nicht untersagten Satzungen.
- d. Liste der gewählten Vorstandsmitglieder.
- e. Erlag aller vorzuschreibenden Gebühren und Abgaben.



## Übertrittsbestimmungen - Vereinswechsel

### 1. Allgemein

- (1) Ein/e Athlet/in kann nur für einen Verein des Österreichischen Gewichtheberverbandes gemeldet sein. Ein Vereinswechsel von im ÖGV gemeldeten Mitgliedern kann nur einmal im Jahr vorgenommen und anerkannt werden, wenn dem Übertritt eine Mitgliedschaft bei einem Verein beginnend mit dem 1. Jänner des aktuellen Jahres oder früher vorangegangen ist. Der neue Verein erhält die Rechte über den Athleten sobald alle Formalitäten bezüglich des Wechsels abgeschlossen sind und der Übertritt vom ÖGV bestätigt wurde. Ein Start im Dezember des Übertrittsjahres kann jedoch aus administrativen Gründen nur für den bisherigen Verein erfolgen.
- (2) Wurden die angeführten Bestimmungen für Übertritt bzw. Verleihen von den Athleten/innen bzw. den Verantwortlichen des neuen Vereines eingehalten, so hat der Stammverein kein Recht, einen Wechsel zu verhindern. Wurde die Erfüllung dieser Bestimmung durch irgendjemanden absichtlich oder unabsichtlich verhindert oder verzögert, so hat der ÖGV, auch wenn die Übertrittszeit bereits abgelaufen ist, darüber endgültig zu entscheiden. In solchen Fällen, bei denen der Stammverein für die Verzögerungen Verantwortung trägt, geht das Recht auf eine Aufwandsentschädigung verloren.
- (3) Für jeden Übertritt, auch wenn er kostenlos erfolgt, sowie bei einem Leihvertrag ist von dem Neu-Verein des/der Athlet/in bis 15. Dezember des Jahres eine Administrationsgebühr von € 75,- an den ÖGV zu bezahlen.
- (4) Bei bestimmungswidrigem Verhalten eines Vereins wird durch den ÖGV eine Strafgebühr in der Höhe von € 100,- bis € 500,- verhängt.
- (5) Die authentische Auslegung dieser Übertrittsbestimmung ist ausschließlich Sache des ÖGV- Bundesvorstandes.

### 2. Abmeldung durch den/die Athleten/Athletin

- (1) Die Abmeldung eines/einer Athleten/in von einem Verein ist nur von 15. November und 30. November möglich. Frühere Abmeldungen bleiben in Evidenz des ÖGV und werden mit 15. November wirksam. Bei der Abmeldefrist gilt das beweisbare Datum des Absenders (Poststempel, Fax, Email etc.). Eine Abmeldung vom bisherigen Verein muss einzeln und schriftlich, eigenhändig unterschrieben erfolgen und beweisbar sein. Ebenso ist eine Kopie der Abmeldung (z.B. per Fax oder E-Mail) an den ÖGV zu senden. Das Original ist nur auf Verlangen des ÖGV innerhalb von drei Werktagen vorzulegen.  
Die Abmeldungen sind an die Vereinsanschrift zu senden. Als solche gilt die vom ÖGV bzw. Landesverband offiziell bekannte Anschrift bzw. zustellungsbevollmächtigte Person.
- (2) Bei Abmeldungen von Athleten/innen, welche zum Zeitpunkt des Übertritts noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. Innerhalb der ersten sechs Monate kann mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten der Verein gewechselt werden, wobei sofortiges Startrecht für den neuen Verein besteht. Gab es jedoch im laufenden Jahr einen Start in der Mannschaftsmeisterschaft, dann wird das Startrecht für die Mannschaftsmeisterschaft erst mit dem nächsten Jahr erworben.
- (3) Für die Ermittlung der Dauer der Mitgliedschaft ist das vom ÖGV bestätigte Anmeldedatum (Datum der Sportpassausstellung) bzw. das Abmeldedatum maßgebend.
- (4) Innerhalb der Abmeldefrist ist dem ÖGV auch jener Verein bekannt zu geben, zu dem gewechselt wird.
- (5) Eine mündlich erfolgte Abmeldung ist nicht verbindlich.
- (6) Bei Nichterfüllung der angeführten Auflagen kann der Übertritt nicht vollzogen werden.

### 3. Abmeldung durch den Verein

- (1) Wird ein/e Athlet/in einseitig von seinem Verein abgemeldet, ist dies dem ÖGV durch die Vereinsleitung unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Sportpass des/der Athleten/in ist binnen 14 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe der Abmeldung im ÖGV-Sekretariat zu deponieren.
- (3) Die Rückgabe des Sportpasses gilt als totaler Verzicht des Vereines auf diesen/diese Athleten/in und auch auf alle Ansprüche gegenüber diesem/dieser Athleten/in.
- (4) Sobald der Sportpass beim ÖGV eingelangt ist, kann dieser/diese Athlet/in auch bei einem anderen Verein angemeldet werden, hat jedoch kein Startrecht in der laufenden Mannschaftsmeisterschaft.

### 4. Aufwandsentschädigung und Freigabe

- (1) Die Vereine können für jede/n Athlet/in, der zu einem anderen Verein übertritt, eine Aufwandsentschädigung verlangen. Für Athleten/innen der Schülerklasse (U9/U11/U13) gilt eine pauschale Aufwandsentschädigung von 300,- Euro. Für alle älteren Athleten/innen gelten die folgenden Bemessungskriterien



- (2) Für die Höhe der Aufwandsentschädigung ist die Leistungsstärke des/der übertretenden Athleten/in im Übertrittsjahr (Jahresbestleistung) maßgebend. Hat der/die Athlet/in im Übertrittsjahr keine bestimmbare Leistung erbracht, kann der/die Athlet/In ablösefrei übertreten.
- (3) Für die Bewertung der Männer werden die aktuell gültigen Sinclairpunkte herangezogen. Bei den Frauen werden die Damensinclairpunkte multipliziert mit 1,5 verwendet.
- (4) Für Bestleistungen im Übertritts- bzw. Berechnungsjahr
  - bis 250 Punkte gilt eine Aufwandsentschädigung von € 450,--
  - über 250 Punkte gilt eine Aufwandsentschädigung von € 450,-- plus € 12,-- für jeden weiteren begonnenen Sinclairpunkt. (z.B.: Die Bestleistung betrug 332,12 Punkte. Über 250 Punkte gilt also 450 € plus 12 € für jeden weiteren begonnenen Punkt. Also  $450 \text{ €} + (333 - 250) * 12 \text{ €} = 450 \text{ €} + 83 * 12 \text{ €} = 450 \text{ €} + 996 \text{ €} = 1446 \text{ €}$ )
- (5) Bei einem Vereinswechsel eines Jugendlichen innerhalb der Probezeit kann keine Aufwandsentschädigung gefordert werden. Mitgliedsbeitragsforderungen können sich nur auf den Zeitraum von maximal sechs Monate erstrecken.
- (6) Gegen die Aufwandsentschädigung gibt es keinen Einspruch an den ÖGV. Die Einigung darüber unterliegt nur der freien Vereinbarung der beteiligten Vereine. Es bleibt jedem Verein freigestellt, übertretende Athleten/innen mit geringeren Beträgen als den Höchstsätzen bzw. ohne Aufwandsentschädigung freizugeben.
- (7) Außer der Aufwandsentschädigung kann bei einem Übertritt nur die Rückgabe leihweise überlassener Sportbekleidung bzw. -geräte gefordert werden, vorausgesetzt, dass die Übernahme nachgewiesen werden kann.
- (8) Offene Beitragszahlungen sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (9) Beim Übertritt von Athleten/innen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, bzw. in dem der Übertrittszeit unmittelbar folgenden Jahr das 40. Lebensjahr vollenden werden, darf keine Aufwandsentschädigung verlangt werden.
- (10) Nach einer erfolgten Abmeldung bzw. Anmeldung eines/r Athleten/in hat der Verein, zu dem ein/e Athlet/in übertritt, unverzüglich die Verhandlungen mit dem Verein, von dem sich der/die Athlet/in abgemeldet hat, aufzunehmen.
- (11) Bis spätestens 12. Dezember des Jahres ist die Aufwandsentschädigung an die bisherige Vereinsleitung zu bezahlen, und der Freigabeschein und der Sportpass des/der übertretenden Athleten/in an den ÖGV zu senden. Die Erledigung eines Übertritts nach diesem Termin wird nicht anerkannt. In solchen Fällen bleibt die Mitgliedschaft für den bisherigen Verein mit voller Startberechtigung erhalten.
- (12) Ein/e übergetretene/r Athlet/in, für den die Aufwandsentschädigung nicht bezahlt wird, hat ein Jahr für den neuen Verein kein Startrecht. Auch die Teilnahme an internen Vereinskongkurrenzen, Freundschaftskämpfen und sämtlichen Einzelkongkurrenzen ist untersagt und der Sportpass ist im ÖGV-Sekretariat zu deponieren. Während der einjährigen Wartefrist kann ein/e solche/r Athlet/in jedoch bei internationalen Kongkurrenzen, die vom ÖGV oder einem Landesverband beschickt werden, starten.
- (13) Das Recht eines Vereins auf die Rückgabe von Sportutensilien und Bezahlung offener Mitgliedsbeiträge bis 15. Dezember des Jahres bleibt auch dann bestehen, wenn der/die übertretende Athlet/in wegen Nichtbezahlung der Aufwandsentschädigung von der einjährigen Wartefrist Gebrauch macht. Bei Überschreitung des Termins für die Erledigung solcher Forderungen wird der Übertritt nicht anerkannt und der/die Athlet/in bleibt startberechtigtes Mitglied des bisherigen Vereins.

### 5. Leihvertrag für Mannschaftsmeisterschaft

- (1) Leihverträge mit Startrecht nur für die Mannschaftsmeisterschaft müssen ebenfalls in der oben angeführten Übertrittszeit vom 15. November bis 30. November beim ÖGV einlangen. Dafür ist vom ausleihenden Verein ein Sportpassduplikat (€ 50,00) mit der Eintragung „Startrecht nur für die Mannschaftsmeisterschaft“ sowie eine Lizenz (€ 30,00) zu lösen. Werden bei Mannschaftswettkämpfen Rekorde aufgestellt, gelten diese für den Stammverein. Für Einzelmeisterschaften bleiben das Startrecht und die Nennungsformalitäten beim Stammverein. Der Originalpass verbleibt beim Stammverein. Für einen Leihvertrag mit „Startrecht nur für die Mannschaftsmeisterschaft“ ist keine Aufwandsentschädigung vorgesehen.
- (2) Der Leihvertrag ist generell ein Jahr (1. Jänner bis 31. Dezember) gültig. Das Verleihen von Athleten/innen ist zeitlich unbeschränkt möglich. Im Falle eines Vereinswechsels kann nur der Neverein einen Leihvertrag mit einem Verein abschließen.
- (3) Wenn ein Verein an keiner Mannschaftsmeisterschaft teilnimmt, müssen Athleten/innen auf eigenen Wunsch hin an andere Vereine, mit Leihvertrag nur für die Mannschaftsmeisterschaft, freigegeben werden. Bei Einzelmeisterschaften startet der/die Athlet/in für den Stammverein.
- (4) Auf dem Leihvertrag ist bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.

### ~~6. Übergangsregelung 2018/2019~~

- ~~(1) Für Athleten/innen die im Vorjahr also 2017-2018 einen Vereinswechsel vorgenommen haben und 2018-2019 also nach einem Jahr zu einem anderen Verein wechseln, gibt es für die Aufwandsentschädigung folgende Übergangsregelung:~~



~~(2) Berechnung Bestleistung im Sportjahr 2018:~~

- ~~• bis 250 Punkte gilt eine Aufwandsentschädigung von € 300,—~~
- ~~• über 250 Punkte gilt eine Aufwandsentschädigung von € 300,— plus € 8,— für jeden weiteren begonnenen Sinclairpunkt. (z.B.: Die Bestleistung betrug 332,12 Punkte. Über 250 Punkte gilt also 300 € plus 8 € für jeden weiteren begonnenen Punkt. Also  $300\text{ €} + (333 - 250) * 8\text{ €} = 300\text{ €} + 83 * 8\text{ €} = 300\text{ €} + 664\text{ €} = 964\text{ €}$ )~~

~~(3) Für Athleten/innen die im Sportjahr 2018 einen Leihvertrag VOLL (mit vollem Startrecht) abgeschlossen hatten und 2018-2019 einen Vereinswechsel vornehmen, sind die Übertrittsbestimmungen (alt) mit Stand Jänner 2018 im Punkt Aufwandsentschädigung anzuwenden.~~



## Vereinsfusion, Stilllegung, Wettkampfgemeinschaft

### 1. Vereinsfusion

Entsprechend dem Vereinsgesetz kann eine Vereinsfusion unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- (1) Der eine Verein löst sich freiwillig auf und überträgt sein Vermögen dem anderen Verein, mit dem er sich zusammenschließen will, während der andere Verein eine Namensänderung (Umbildung) vornimmt.
- (2) Es wird ein neuer Verein gebildet. Beide Vereine, die sich zusammenschließen wollen, lösen sich freiwillig auf und übertragen dem neuen Verein ihr Vermögen.
- (3) Der eine Verein wird auf Grund entsprechender Umbildung Zweigverein des andern Vereines, der sich gleichfalls umbilden muss, nämlich als Hauptverein, der die Bildung von Zweigvereinen beabsichtigt.
- (4) Auflösung und Umbildung können nur bei einer Generalversammlung beschlossen werden und sind der zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen. Die Umbildung wird mit dem Nichtuntersagungsbescheid der Behörde wirksam. Die schriftliche Vereinbarung über die Fusion ist dem ÖGV zu melden. Die neuen Statuten sind mit dem Nichtuntersagungsbescheid der Meldung beizufügen.

### 2. Bildung einer Wettkampfgemeinschaft

- (1) Der dauernde oder zeitlich begrenzte, von **Generalversammlungen** **Vereinsvorständen** beschlossene Zusammenschluss von zwei Vereinen, mit dem Zweck der erhöhten Leistungsstärke, ist eine Wettkampfgemeinschaft.
- (2) Im Falle eines solchen Zusammenschlusses kann aus den Titeln der beiden Vereine der neue Vereinsname gebildet werden. **In jedem Fall muss ersichtlich sein woher die Vereine der WKG stammen. Der Name der Wettkampfgemeinschaft enthält in jedem Fall den Zusatz „WKG“.** Jeder der beiden Vereine behält sein Vermögen und wird administrativ selbständig verwaltet. Die getrennte Mitgliedschaft der beiden Vereine und damit auch die Beitragspflicht beim ÖGV bleiben bestehen.
- (3) Die schriftlichen, von allen Beteiligten satzungsgemäß gezeichneten Vereinbarungen über die Bildung der Wettkampfgemeinschaft sind bis spätestens 30. November ordnungsgemäß beim ÖGV und dem zuständigen Landesverband zu melden und haben nur in den Mannschaftsmeisterschaften, ab nächstfolgendem Jahr solange die Wettkampfgemeinschaft aufrecht bleibt, gemeinsames Startrecht.
- (4) Bei Einzelmeisterschaften starten die Athleten unter ihrer ursprünglichen Vereinsbezeichnung. Gleichmaßen wird eine eventuelle Vereinswertung bei Einzelmeisterschaften vorgenommen.

### 3. Vereinsstilllegung

- (1) Ein Verein gilt als stillgelegt, wenn dem ÖGV schriftlich und eingeschrieben, mit satzungsgemäßer Zeichnung, bekannt gegeben wird, dass ab einem bestimmten Datum keine dauernde Verbindung der Vereinsmitglieder zur Erreichung einer fortgesetzten, gemeinschaftlichen Tätigkeit besteht. Ab diesem Datum ruhen alle Rechte und Pflichten des Vereines gegenüber dem ÖGV.
- (2) Wenn ein solcher Verein nicht innerhalb von 4 Jahren ab dem Stilllegungsdatum das Wiederaufleben der Tätigkeit schriftlich anzeigt, wird dieser Verein aus der Evidenz des ÖGV gestrichen.
- (3) Die Nichtteilnahme an einer laufenden Mannschaftsmeisterschaft gilt nicht als Stilllegung.

### 4. Übertritts- und Startrecht der Athleten

- (1) Im Falle der Vereinsstilllegung oder Auflösung des Vereines gelten alle für den Verein gemeldet gewesenen Mitgliedern als automatisch freigegeben. Diese Mitglieder können jederzeit einem anderen Verein beitreten und sind sofort, ausgenommen der laufenden Mannschaftsmeisterschaft, voll startberechtigt.
- (2) Im Falle einer Vereinsfusion und der Bildung oder Lösung einer Wettkampfgemeinschaft unterliegen alle Mitglieder der beteiligten Vereine den Übertrittsbestimmungen.